

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 27

Artikel: Noch einmal das Militärsteuergesetz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95076>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ständig ausgebildet sei, und diese müssen der übrigen Armee als Lehrer dienen.

Die Institution der Instruktoren ist daher nie nothwendiger gewesen, als in der neuesten Zeit.

Wir sagen nicht zu viel, wenn wir behaupten: Abgesehen von andern Einflüssen (wie Organisation, Dauer der Unterrichtszeit u. s. w.) ist die militärische Ausbildung der Armee (und in Folge dessen auch ihre allfällige Leistung im Felde) eine Frucht der Arbeit der Instruktoren, der Art wie diese ihre Aufgabe auffassen und dessen was sie leisten. Man kann beinahe sagen, von der Tüchtigkeit der Instruktoren hängt die relative Tüchtigkeit des Militärheeres ab.

Nach den Anforderungen, welche überhaupt an die militärische Ausbildung der Mannschaft, der Unteroffiziere und Offiziere gestellt werden müssen, richten sich auch die Anforderungen, welche an die Instruktoren zu stellen sind.

In früherer Zeit, wo man glaubte mit mechanischer Fertigkeit auszureichen, mochten Trüllmeister angemessen erscheinen; heutigen Tages, wo es unerlässlich ist, intelligente Soldaten zu erziehen, die mit Selbstständigkeit, Disziplin und Gewandtheit verbinden, sind gebildete Offiziere als Instruktoren unerlässlich.

Der Instruktor der neuen Militär-Organisation muß sich bestreben, nicht bloß ein Trüllmeister zu sein, er muß trachten, sich die militärisch-wissenschaftlichen Kenntnisse zu erwerben, die nothwendig zur Lösung seiner Aufgabe und zur Wahrung seines Ansehens gegenüber den Truppenoffizieren sind.

(Fortsetzung folgt.)

Nach einmal das Militärsteuergesetz.

— **. Auf unsere Einsendung in Nr. 25 dieser Blätter ist in Nr. 26 eine Entgegnung gefolgt, welche uns zu einer Antwort zwingt. Unser verehrlicher Gegner, über dessen Patriotismus, Liebe zur Armee und behätigten Diensteifer ebenfalls kein Zweifel besteht, hat uns mehrfach falsch verstanden. Wir sagten nicht, die Unzufriedenheit mit der Führung unserer Militärangelegenheiten sei begründet, wir sagten aber, sie bestehe, — wie es der Herr Gegner aus Zeitungen und Verhandlungen der Bundesversammlung ersehen kann. Wir sagten ferner, diese Unzufriedenheit solle nicht ein Grund sein, das Gesetz zu verwerfen, sondern die Masse seiner eigenen Fehler. Wir sind der Ansicht, daß das Referendum nicht da ist um im Allgemeinen über Sympathie oder Antipathie mit den bestehenden Zuständen abzustimmen, sondern über die jeweilige Vorlage, und nur über diese wird abgestimmt. Wenn daher das Gesetz nach Verdienst verworfen würde, so braucht ganz und gar nicht unser ganzes Militärwesen über den Haufen geworfen zu werden, sondern man macht einfach ein vernünftigeres Steuergesetz und alles Andere geht seinen Weg.

Der Herr Gegner sieht daher mit Unrecht Sein oder Nichtsein in dieser Abstimmung. Unser Militärwesen ist begründet auf die Bundesverfassung

und durchaus nicht abhängig vom Ertrag der Steuer, welche eine Finanzmaßregel ist wie jede andere. Herr Bundesrath Welti bemerkte neulich sehr richtig, daß das Militärwesen den ersten Anspruch habe an die Bundeskassa und daß ein Defizit in dieser wohl eher auf alle andern als auf die militärischen Ausgaben Einfluß üben müsse. Einmal hierüber beruhigt, so wird der Herr Gegner zugeben, daß eine Kritik dieses Gesetzes, ja ein Verwerfen desselben, noch lange kein Vergehen gegen die Bundesverfassung und die Armee sei.

Die „Allgemeine Wehrpflicht“ schließt durchaus nicht in sich, daß Dienstunfähige in solchem Maße ausgebeutet werden, und gar, daß man „Dienstunfähige“ schaffe um sie zu besteuern. Unter Wehrpflicht wurde früher nur das Waffentragen verstanden und wer dies nicht kann, von dem kann man es nicht verlangen, so wenig als von einem armen Mann die Capitalsteuer. Billig und gerecht ist aber allerdings eine mäßige Erbschaftsteuer, damit die Dispensation für die Betreffenden nicht zur Speculation werde. Sie soll aber auch für den Staat nicht zur Speculation werden, und wenn einige Kantone diese unwürdige Speculation getrieben haben, so ist dies kein Grund für zehn bis fünfzehn andere, beziehungsweise den Bund, in deren Fußklapsen zu wandeln. Solche „Fortritte“ waren weder 1848 noch 1875 Zweck der Bundesrevision. Nun ist eben klar, daß dieselben Bestimmungen in einem Bundesgesetz zu viel rücksichtsloserer Praxis führen als wenn sie vom Kanton ausgehend kantonaler Anwendung anheim gegeben sind.

Nun freut es uns zu hören, daß der Herr Gegner die Progression auch nicht will und obgleich er uns in den Mund gelegt hat, wir möchten „dem Unbemittelten wenig und dem Reichen nichts abnehmen“, als wovon wir das reinste Gegentheil sagten, so scheint uns, wir seien über die richtigen Ansätze gar nicht so weit auseinander. Wir würden z. B. dem Bauernknecht gar nichts abnehmen und den Bauernsohn würden wir taxiren und danach besteuern was er einnimmt, sei es in Geld oder in Natura.

Der Herr Gegner sagt ferner, wir wollen gar kein Militärpflichterschaftsteuergesetz — wir haben deutlich erklärt, daß wir und in welchen Grenzen wir es wünschen.

Der Herr Gegner kann sich unsere Auffassung nur aus Unverstand oder Egoismus erklären.

Wir lassen den Unverstand dahingestellt, betreffend den Egoismus können wir ihm sagen, daß wir weder persönlich noch irgend welche unserer Angehörigen durch das Gesetz berührt werden — im Gegentheil, wenn etwa gegen Erwarten neue allgemeine Steuern eingeführt werden sollten, dann würden wir zu den Bezahlenden gehören, nach wie vor zu den Dienstthuenden.

Wir resumieren uns dahin:

Unser Militärwesen steht und fällt nicht mit dem Gesetz, über welches wir abstimmen sollen, aber wenn dessen Erscheinen bereits 80,000 Gegnern

gerufen hat, so wird dessen Annahme keineswegs zur allgemeinen Befriedigung dienen. Die „Schweizerische Militär-Zeitung“, welche allerdings kein Hofblatt sein will, ist jederzeit allen Meinungen offen gestanden und hat sich schon hiedurch die Achtung aller Vaterlandsfreunde, welche am Wehrwesen Antheil nehmen, verschafft.

Wir danken der Redaktion, daß sie uns so liberale Aufnahme gestattet hat, und wenn wir es seit der neuen Militärorganisation unterlassen haben, Kritik zu üben (und also an der Unzufriedenheit bis jetzt nicht Schuld sind), so möchten wir nicht sagen, daß wir für ein und alle Mal verzichten, der offiziellen Unfehlbarkeit entgegen zu treten.

P. S. Die „Neue Zürcher Zeitung“ Nr. 336 bringt ein Argument für das Militärsteuergesetz, wie es vorliegt, welches denn doch einiger Beleuchtung bedarf: „Dem Bund sei der Ertrag der Steuer bei Uebernahme des Militärwesens überwießen worden und nun wolle man nachträglich daran kürzen.“ Darauf erwidern wir: 1. Es ist hier gar kein Streit zwischen Bund und Kanton, sondern zwischen dem Staat und einem Theile der Bürger. 2. Eine mäßige Steuer wird wohl immer noch den vorherigen Gesamtertrag erreichen. 3. Dem Bund wurde einheitliche Gesetzgebung nicht überlassen, damit er gerade die weitgehendsten Kantone zum Muster nehme. 4. Wenn eben Jemand zu kurz gekommen, so sind es die Kantone, welchen man weis gemacht hatte, ihre Militärausgaben werden wegfallen.

Erklärung.

Der Herr Korrespondent, welcher den Artikel „Zum Gesetz über den Militärpflichtersatz“ eingeschickt hat, scheint befremdet zu sein, daß wir einen Artikel, der gegen das vorliegende Militärpflichtersatzsteuer-Gesetz gerichtet war, aufgenommen haben.

Mit dem Grundsatze, daß Diejenigen, welche keinen Militärdienst leisten und der persönlichen Wehrpflicht in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht nachkommen können, eine entsprechende Geldentschädigung bezahlen sollen, sind wir wohl alle einverstanden. Ob aber gerade das vorliegende Militärpflichtersatzsteuer-Gesetz, gut oder das beste sei, ist eine Frage, über welche man auch militärischerseits verschiedener Ansicht sein kann.

Die „Allg. Schw. Militär-Zeitung“ nennt sich das Organ der Schweizerischen Armee. Als solches kennt sie keine Parteifarbe. Die Interessen der Armee zu wahren, sind ihr höchster Zweck. Dieses kann oft nur durch einen Meinungsaustrausch geschehen. Dieser hat den Vortheil, daß der Leser sich aus der Diskussion ein selbstständiges Urtheil zu bilden vermag. Er soll die schwebenden Fragen mehrseitig beleuchtet finden — denn dieses scheint der Einführung zweckmäßiger Einrichtungen mehr zu entsprechen, als eine einseitige Darlegung.

Von wem ließe sich aber annehmen, daß militärisch wichtige Fragen richtiger behandelt werden könnten, als von den Männern, welche das Vater-

land mit seinem höchsten Vertrauen beehrt hat? Dieses ist bei den beiden Herren der Fall, welche in Nr. 25 und 26 das Gesetz über Militärpflichtersatz besprochen haben.

Die jetzige Redaktion dieses Blattes (die bekanntlich schon viele Artikel, die ihre eigenen Meinungen bekämpften, gebracht hat) hält sich verpflichtet, Besprechungen, die ihr von solcher Seite zukommen, unbedingt aufzunehmen.

Die „Allg. Schw. Militär-Zeitung“ glaubt deshalb nicht in die fatale Lage zu kommen, wie in Nr. 26 gesagt wird, bei den Gegnern der Wehrkraft in Reich und Glied zu stehen.

Es schien uns nothwendig, den Standpunkt der „Allg. Schw. Militär-Zeitung“ hier darzulegen.

Die Redaktion.

Benützung der serbisch-bosnischen Kriegsschule.

Ein Krieg zwischen Serbien und der Türkei steht demnächst bevor. Den Augenblick, in dem diese Zeilen im Druck erscheinen, ist vielleicht die Kriegserklärung schon erfolgt. — Nur ein Wunder könnte den furchtbaren Kampf abwenden.

Die Ursache des Krieges liegt uns fern. Immerhin sind wir der Ansicht, daß asiatischer Despotismus, asiatische Barbarei und europäische Cultur sich in demselben Welttheil nicht vertragen. Es ist eine wahre Schmach für die Staaten Europa's, die türkische Wirthschaft bis auf den heutigen Tag geduldet zu haben. Wenn wir noch einen Zweifel gehegt hätten, so würden ihn die neuesten türkischen Mordscenen gehoben haben. — Der große Gefangene auf St. Helena sagte: „Die Türken, diese tollen Hunde, sollte man endlich aus Europa verjagen.“

Wir theilen diese Ansicht und werden deshalb serbische Waffenerfolge mit Freuden begrüßen.

Der entbrennende Kampf hat aber für die schweizerischen Miliz-Offiziere noch ein ganz besonderes Interesse. — In demselben wird sich das erste Mal ein „organisirtes Milizheer“ erproben.

Bekanntermaßen hat Serbien seine Wehrinstitutionen den unsrigen nachgebildet und all unsern Veränderungen im Heerwesen bis auf die neueste Zeit mit großer Aufmerksamkeit verfolgt.

Viele serbische Offiziere haben die Schweiz bereist, unsere Militärschulen und Waffenübungen besucht.*)

Gerne geben wir zu, das serbische Heeresystem weist (obgleich auf der nämlichen Grundlage errichtet) manche und bedeutende Abweichungen von unserem Milizsystem auf. Viele sind durch die besondern Verhältnisse des Landes bedingt. Manche dieser Abweichungen scheinen uns vortheilhaft, andere nachtheilig. In einigen Beziehungen dürfte die serbische Armee der unsern überlegen sein, in andern ihr wieder nachstehen. Immerhin ist die Aehnlichkeit der Einrichtungen und ihres Werthes sehr groß.

*) Die „Allgem. Schw. Militär-Zeitung“ zählt in Serbien mehrere Abonnenten, welches für das Interesse an unsern militärischen Bestrebungen zeugt. Der Verleger.